Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 10 (1992)

Artikel: Inside oder Offside : Ergebnisse der Nachuntersuchung von Klienten

des Massnahmenvollzugs für besonders erziehungsschwierige

Jugendliche (Art. 93ter StGB) anlässlich einer

Längsschnittuntersuchung

Autor: Tanner, Hannes

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051311

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Inside oder Offside: Ergebnisse der Nachuntersuchung von Klienten des Massnahmenvollzugs für besonders erziehungsschwierige Jugendliche (Art. 93ter StGB) anlässlich einer Längsschnittuntersuchung¹

Hannes Tanner

1. Anlass und Konzept der Längsschnittuntersuchung

Im Jahre 1971 wurden in der Schweiz mit Art. 93ter StGB zwei neue Heimtypen für besonders erziehungsschwierige Jugendliche geschaffen: Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung².

Durch die **Richtlinien** der Eidgenössischen Justizabteilung vom 22. März 1976 wurden Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung verpflichtet, "eine systematische wissenschaftliche Begleitung und Effizienzkontrolle" ihrer pädagogisch-therapeutischen Massnahmen vorzunehmen. Die Sozialpädagogische Forschungsstelle der Universität Zürich wurde beauftragt, ein hierfür geeignetes Verfahren zu entwickeln und dann auch zu erproben.

Die Stichprobe der Längsschnittuntersuchung bestand ursprünglich aus 273 Probanden (Jugendliche und junge Erwachsene), welche (im Sinne der Indikationen in den Richtlinien zu Art. 93ter StGB) in ein Erziehungsheim für erziehungsschwierige Jugendliche oder eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen worden waren. Die Stichprobe rekrutierte sich aus 17 Heimen: 3 Therapieheimen, einer Anstalt für Nacherziehung und Heimen aus ihrer "strukturellen Nachbarschaft". In den 93ter-Heimen wurde eine Vollerhebung durchgeführt, in der jeweils eine Klientengeneration erfasst wurde.

Die unter den Titeln "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" und "Nachuntersuchung der Klientel von Jugendheimen" realisierten Untersuchungen wurden zur Hauptsache durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung finanziert (Projekt-Nr. 4.297.0.79.03/4.462.0.81.03/1.974-0.84/1.398-0.86) und vom Bundesamt für Justiz, von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), der Société de la Loterie de la Suisse Romande sowie den Kantonen Zürich und Waadt finanziell unterstützt.

² Artikel 93ter StGB lautet:

[&]quot;1 Erweist sich der nach Artikel 91 in ein Erziehungsheim oder nach Artikel 93bis in eine Arbeitserziehungsanstalt Eingewiesene als ausserordentlich schwer erziehbar, so kann ihn die vollziehende Behörde, wenn nötig nach Einholung eines Gutachtens, in ein Therapieheim einweisen.

² Erweist sich der Jugendliche in einem Erziehungsheim als untragbar und gehört er nicht in ein Therapieheim, so kann ihn die vollziehende Behörde in eine Anstalt für Nacherziehung einweisen. Eine vorübergehende Versetzung kann auch aus disziplinarischen Gründen erfolgen."

150

Als Vergleichs- bzw. Kontrollgruppe wurden Jugendliche in die Untersuchung miteinbezogen, welche die Kriterien für eine Aufnahme in ein Therapieheim oder eine Anstalt für Nacherziehung ebenfalls erfüllt hätten, aus Kapazitäts-, Finanzierungs-, Motivations- oder irgendwelchen andern Gründen jedoch in andere Jugendheime eingewiesen wurden.

In der Nachuntersuchung konnten 135 Untersuchungspersonen in einem Interview nochmals persönlich über ihre Lebensgeschichte seit Austritt aus dem Massnahmenvollzug befragt werden (angesichts von 17 Todesfällen also 52,5 Prozent der überlebenden Untersuchungspersonen) - für eine derartige soziale Randgruppe eine recht hohe Quote!

In der Längsschnittuntersuchung gelangten verschiedene Erhebungsinstrumente zur Anwendung, die der Erfassung des Selbst- und Fremdbildes der Probanden sowie der Selbst- und Fremdeinschätzung ihrer Entwicklung während des Massnahmenvollzuges dienten, neben andern Befragungsinstrumenten auch der *Giessen-Test*³. Im Giessen-Test werden Probanden in psycho-sozial bedeutsamen Dimensionen ihres Verhaltens erfasst, also in Dimensionen, die für das Verhalten im Kontakt zu andern Personen bedeutsam erscheinen⁴. Überdies wurden auch einige Einstellungsmerkmale und Merkmale der Selbstattribuierung erfasst (insbesondere "Wahrnehmung als Stigmatisierter"⁵, "Devianzdisposition"⁶, "Bereitschaft zu aufgeschobener Bedürfnisbefriedigung"⁷ und "Kontroll-überzeugung"⁸).

Der Erhebung von Daten über individuelle Merkmale der Klientinnen und Klienten des stationären Jugendmassnahmenvollzuges lag somit das in Tab. 1 festgehaltene Konzept zugrunde.

Um in der Auswertung der Daten über die individuelle Entwicklung der Klientinnen und Klienten auch Bezüge zu Erziehungskonzepten bzw. pädagogisch-therapeutischen

Vgl. dazu Beckmann/Richter 1972; Beckmann/Brähler/Richter 1983/1991; Baeriswyl/ Tanner 1985 und Christen 1986.

In der von Brähler & Beckmann (1981) revidierten Fassung des Giessen-Testes, die der von Baeriswyl & Tanner (1985) geeichten Fassungen des Giessen-Testes für Jugendliche der Deutsch- und Welschschweiz zugrunde liegt, werden die Probandinnen und Probanden im Sinne eines Selbstvergleichs mit Gleichaltrigen zu einer subjektiven Einschätzung ihrer eigenen Wirkung auf die soziale Umgebung (Skala 1), ihrer Dominanz (Skala 2), ihrer intrapsychischen Kontrolle (Skala 3), ihrer psychischen Grundstimmung (Skala 4) und ihrer Offenheit für soziale Kontakte und eigene Gefühle (Skala 5) veranlasst.

Diese Skala dient der Klärung der Frage, in welchem Ausmass sich die Probandinnen bzw. Probanden als stigmatisiert wahrnehmen.

Diese Skala misst nicht so sehr die Neigung zu strafrechtlich relevanten Delikten, sondern vielmehr die Neigung zu Normverletzungen, Unehrlichkeit und aggressivem Verhalten (Schwarzfahren, Mogeleien, Unaufrichtigkeit, Sachbeschädigung, Tätlichkeiten).

In dieser Skala wird die Bereitschaft der Klienten erfasst, zugunsten von erstrebenswerten Fernzielen auf eine unmittelbare Bedürfnisbefriedigung zu verzichten.

Durch die Skala "Kontrollüberzeugung" (Locus of Control) wird ermittelt, ob sich die Probandin bzw. der Proband als vorwiegend innengesteuert (=Internal Locus of Control) oder aussengesteuert und fremdbestimmt (=External Locus of Control) wahrnimmt.

Angeboten der erfassten Heime herstellen zu können, wurden auch *Daten über institutionelle Gegebenheiten des jeweiligen Heimes* ermittelt, insbesondere:

- (1) Daten über das *Spektrum pädagogisch-therapeutischer Behandlungsangebote* und ihre *strukturellen Rahmenbedingungen*
- (2) Daten über das *pädagogisch-therapeutische Klima* der erfassten Heime bzw. über die Aktualisierung pädagogisch-therapeutischer Konzepte in der Interaktion von Heimpersonal und Jugendlichen⁹.

Diese Daten über die beteiligten Heime bilden die institutionelle Untersuchungsebene, die sich von der individuellen Untersuchungsebene abhebt. Institutionelle und individuelle unterschiedliche mehrdimensionalen Daten repräsentieren Ebenen eines Untersuchungsdesigns Abbildung 1 schematisch veranschaulichten mit dem in Projektverlauf.

Vgl. dazu als vorwiegend qualitative Analysen institutioneller Gegebenheiten von Erziehungsinstitutionen die Untersuchungen von Graf (1988, 1989 und 1990a/b) zu Rollenstruktur, Kommunikationssystem und Erziehungsalltag einer Arbeitserziehungsanstalt, eines Therapieheimes und einer Anstalt für Nacherziehung. Diese Studien stützten sich methodologisch auf das in Graf (1990c) näher ausgeführte ethno-psychoanalytische Konzept.

In quantitativ-empirischen Analysen (vgl. dazu Zellweger 1989) wurden auch (1) Merkmale des pädagogisch-therapeutischen Klimas (Einflussmöglichkeiten der Jugendlichen auf den Heimalltag, Einschätzung des pädagogisch-therapeutischen Klimas durch die zuständigen Projektmitarbeiter, Grösse und Zentralismus des Heimes) und (2) Merkmale der Arbeitssituation von Eingewiesenen (Globalbeurteilung der Arbeitssituation, soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, Funktionalität der ausgeübten Tätigkeit für die Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit bzw. Berufsausbildung) berücksichtigt.

Tab. 1: Zeitpunkte und inhaltliche Schwerpunkte der Erhebungen von Daten über individuelle Merkmale der Klientinnen und Klienten des Jugendmassnahmenvollzuges

Projekt/Erhebung	Zeitpunkt der Datenerhebung	Erfasste Daten
Projekt "Das Erziehungs- heim und seine Wirkung": - Erhebung 1	Bei Eintritt ins Heim	Daten über Anamnese und Voraus- setzungen der Heimeinweisung. Ein- stellungs- und Persönlichkeitsmerk- male des Jugendlichen bei Heimein- tritt.
- Erhebung 2	Bei Entlassung aus dem Heim	Daten über die psychische, soziale und berufliche Entwicklung während des Heimaufenthaltes, Einstellungs- und Persönlichkeitsmerkmale bei Entlassung aus dem Heim, Arbeits- und Wohnverhältnisse nach Heimentlassung sowie Prognose für die künftige Entwicklung.
Projekt "Nachuntersuchung der Klientel von Erziehungs- heimen, insbesondere ge- mäss Art. 93ter StGB"	1 bis 3 Jahre nach Heimentlassung	Daten über die psychische, soziale und berufliche Entwicklung sowie die Legalbewährung nach Heimentlassung, Einstellungs- und Persönlichkeitsmerkmale, soziale Beziehungen, Arbeitsund Wohnverhältnisse nach ein- bis dreijähriger Bewährungszeit sowie Prognose für die Zukunft.

Abbildung 1: Übersicht über Zeitpunkte und inhaltliche Schwerpunkte der Datenerhebungen

DATEN EINER "NORMALEN" VERGLEICHS- GRUPPE				-	GIESSEN - TEST Normwerte	gleichaltriger Jugendlicher				
INDIVIDUELLE DATEN VON HEIMZÖGLINGEN	ERHEBUNG 1: BEI HEIMEINTRITT	Auszug anamnestischer Daten aus den Heimakten	Interview 1 Persönlichkeits- Giessen-Test dimensionen	ERHEBUNG 2: BEI HEIMAUSTRITT	Daten des Heimes über den Heimaufenthalt des Jugendlichen	Interview 2 Personlichkeits- Giessen-Test dimensionen	ERHEBUNG 3: NACH 1 - 3 JAHREN BEWÄHRUNG	Informationen über die Entwicklung seit Heimaustritt	Interview 3 Persönlichkeits- Giessen-Test dimensionen	
HEIMDATEN			Organisation Infrastruktur Pådagogisch-	therapeutische Behandlungs-	angebote Therapeuti-	sches Klima Auswirkungen der Beteiligung	am Projekt	Austrittsvorbe- reitung und	ואפרווסמתחות	

2. Inhalte der Datenerhebung zur Erfassung der individuellen Entwicklung nach Heimaustritt

Analog zur Gestaltung der im Vorläuferprojekt "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" verwendeten Instrumente für die Datenerhebungen bei Heimeintritt und Heimaustritt wurde im Interesse einer inhaltlich konsistenten Weiterführung der Datenreihe für die Nachuntersuchung folgende inhaltliche Grobstruktur festgelegt:

- (1) Inhalte (Variablenkomplexe) des Interviews "Lebensgeschichte des Klienten seit Heimaustritt":
- A Rückblickende Einschätzung des Heimaufenthaltes
 - Einstellung zum Heim und dessen Behandlungsangebot
 - Änderungswünsche hinsichtlich des Konzeptes und Behandlungsangebotes
- B 'Social support' des Jugendlichen / jungen Erwachsenen in seiner neuen Lebenswelt
 - Soziale Beziehungen des Jugendlichen / jungen Erwachsenen zur Herkunftsfamilie
 - Heterosexuelle Beziehungen
 - Partnerschaft / Kinder
 - Soziale Beziehungen zu Personen in der Freizeit (peer groups)
 - Soziale Beziehungen zu Arbeits- und Berufskollegen
 - Kontakte zu ehemaligen Klienten von Erziehungsheimen
 - Kontakte zum Heimpersonal
 - Kontakte mit Nachbetreuungsinstanzen oder Vertretern externer Sozialdienste
- C Relevante Veränderungen im sozialen Netz der Untersuchungspersonen
 - Relevante Veränderungen in der Herkunftsfamilie
 - Relevante Veränderungen im Freundeskreis des Jugendlichen
- D Konfliktverhalten
 - Reaktion auf Konflikte am Arbeitsplatz
 - Verhalten bei Konflikten mit Bezugspersonen
- E Arbeit und Beruf
 - Berufliche Qualifikation und berufliche Beschäftigungen
 - Anzahl Wechsel der beruflichen Beschäftigung/ Arbeitsplatzsuche
 - Arbeitsklima
 - Zufriedenheit in der aktuellen Arbeit
- F Freizeitverhalten
- G Deviantes Verhalten
 - Delikte
 - Selbstschädigende Verhaltensweisen
 - Suchtproblematik
- H Psychisches und physisches Wohlbefinden
- I Einschätzung der Entwicklung der eigenen Handlungskompetenz

- K Zukunftsperspektiven
 - künftige Wohn- und Arbeitssituation (wenn geplant)
 - Künftige Gestaltung sozialer Beziehungen
- L Einstellungen

(wiederholte Anwendung von Skalen aus Interview 1 und 2 des Projektes "Das Erziehungsheim und seine Wirkung")

- Kontrollüberzeugungen (Locus of Control)
- Wahrnehmung als Stigmatisierter
- (2) Persönlichkeitstest: Giessen-Test
- (3) Interviewerprotokoll

Angaben über den Verlauf des Interviews und die mutmassliche Verlässlichkeit der Aussagen im Interview

(4) Fremdeinschätzung der sozialen Integration der Untersuchungspersonen nach Austritt aus der Erziehungsinstitution

Informationen von Nachbetreuungsinstanzen und anderen Organen der nachgehenden Fürsorge über den Verlauf und aktuellen Stand der sozialen Integration der ehmaligen Klientinnen und Klienten des Massnahmenvollzuges.

Aufgrund der Erfahrungen aus einem Pretest sahen wir uns in der Nachuntersuchung im Vergleich zu früheren Erhebungen allerdings zu einer etwas offeneren Gestaltung des Untersuchungsinstrumentariums * veranlasst: da die ehemaligen Klientinnen Erziehungsinstitutionen im Pretest mit wachsender zeitlicher Distanz zum Heimaufenthalt und zunehmender sozialer Eigenständigkeit immer weniger Bereitschaft zur Beantwortung strukturierter Fragen zeigten und bisweilen die Teilnahme am Interview vom Verzicht auf die Verwendung eines detaillierten Fragebogens abhängig machten, sahen wir uns zu einer möglichst offenen Gestaltung des Interviews veranlasst. Um die Strukturierung des Gespräches durch den Interviewer auf ein Mindestmass zu reduzieren, wurde für das Interview ein Gesprächsleitfaden mit recht offenen Fragen verwendet. Die Probanden erhielten so die Möglichkeit, frei und nach weitgehend eigenen Relevanzkriterien ihre biographische Entwicklung seit ihrem Heimaustritt zu schildern. Wurden Themenkreise, die für unsere Untersuchung wichtig waren, nicht oder nur oberflächlich angesprochen, stellte der Befrager gezieltere Fragen. Über das Gespräch wurde ein Protokoll erstellt, später anhand eines Codierungsschlüssels codiert und so für die Datenverarbeitung aufbereitet.

Im Interesse eines optimalen Längsschnittvergleiches wurden, trotz der Vorbehalte der Probanden gegenüber standardisierten Fragen, zwei Einstellungsskalen für das Interview der Nachuntersuchung beibehalten.

156

Die ehemaligen Klientinnen und Klienten von Erziehungsinstitutionen wurden nach Möglichkeit jeweils unter Verweis auf frühere Befragungen telefonisch um ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Interview der Nachuntersuchung ersucht. Im Falle einer Verweigerung des Interviews wurde versucht im Telefongespräch wenigstens im Sinne einer katamnestischen Minimalinformation folgende Themenbereiche anzusprechen und als Grundlage für die Datenauswertung ein Gesprächsprotokoll zu erstellen:

- Wohnsituation
- Arbeitssituation
- Soziale Beziehungen
- Legalverhalten
- Nachgehende Fürsorge durch Schutzaufsicht etc.

Da die Untersuchung, laut Forschungsauftrag, auch darüber Aufschluss geben sollte, inwieweit sich die ehemaligen Klientinnen und Klienten von Erziehungsinstitutionen nach ihrer Entlassung sozial integrieren liessen (Legalverhalten und Sozialverhalten im Arbeitsund Beziehungsbereich) wurde zunächst versucht, bei den Nachbetreuungsorganen im Zuge der Erkundigung nach der aktuellen Adresse der untersuchten Personen auch Auskünfte über die mittlerweile erreichte soziale Integration der Untersuchungspersonen und den bisherigen Verlauf der Bewährungszeit einzuholen¹⁰.

In diesem Sinne wurden die zuständigen Fürsorge- und Justizorgane auch um Informationen zu folgenden Themenbereichen angegangen:

- Entwicklung der Probandin bzw. des Probanden seit ihrer bzw. seiner (bedingten) Entlassung aus dem Jugendmass-nahmenvollzug
- aktuelle Lebenssituation, insbesondere:
 - . Wohnsituation
 - . Arbeitssituation
 - . Sozialverhalten bzw. soziale Integration
 - . Legalverhalten
 - . rechtliche Handlungsfähigkeit
- Intensität der Kontakte mit der Klientin bzw. dem Klienten und Zeitpunkt des letzten Kontaktes
- Gründe für die seinerzeitige Einweisung in gerade jenes Heim, in welchem der Jugendliche als Proband des Projektes erstmals erfasst wurde
- Mutationen der Personalien (insbes. Zivilstand und eigene Kinder)

In der Befragung dieser Fürsorgeinstanzen wurde grösstmögliche Zurückhaltung geübt um zu vermeiden, dass in Fällen abgeschlossener Nachbetreuung eigens neue Recherchen angestellt wurden, die von den Probanden als unerwünschte Kontrolle empfunden werden

In der Regel wurden die zuständigen Nachbetreuungsorgane, vorgängig der telefonischen Kontaktnahme, in einem Brief mit beigelegter Beschreibung des Untersuchungskonzeptes (Tanner 1987) über die Untersuchung und die bevorstehenden telefonischen Recherchen informiert. Mit diesem Brief wurde zugleich aber auch die Einholung von Informationen zu legitimieren versucht.

konnten. Das Projektteam sah sich aber schliesslich dann doch veranlasst, das Zentralpolizeibüro um die Vermittlung von Strafregisterauszügen zu ersuchen:

- Die Instanzen des Jugendmassnahmenvollzuges bzw. der nachgehenden Fürsorge sind in der Vermittlung von Angaben über den Wohnsitz der Untersuchungspersonen zum Teil sehr restriktiv, weit mehr aber noch in der Vermittlung katamnestischer Daten. Während einige Instanzen über ihre ehemaligen Klienten unseres Erachtens allzu sorglos-unbekümmert detaillierte Auskünfte erteilten, waren andere erst nach schriftlicher Legitimation (bisweilen erst nach einem offiziellen Gesuch an ihre Vorgesetzten und nach Vorliegen ihrer formellen Ermächtigung) zu Auskünften bereit oder verlangten gar das Einverständnis der Untersuchungspersonen.
- Die Organe der Jugendstrafrechtspflege verfügen in der Mehrzahl der Fälle über keine Angaben über die katamnestische Entwicklung ihrer ehemaligen Klienten. Mit der Aufhebung der Schutzaufsicht oder der unbedingten Entlassung wegen Erreichen des Höchstalters bricht der Kontakt zu den ehemaligen Klienten in der Regel abrupt ab.

Sind Untersuchungspersonen wegen fortgesetzter Delikte der Erwachsenengerichtsbarkeit übergeben worden, sind sie wegen der Tatort-Orientierung des Erwachsenen-Strafvollzuges auch über die Gerichts- und Strafvollzugsorgane zum Teil nur sehr schwer auffindbar, weil die Zuständigkeiten rasch wechseln können.

Das Strafregister des schweizerischen Zentralpolizeibüros bietet die einzige landesweite, zweifellos einheitlichste und am besten reglementierte Informationsgrundlage zur Beurteilung der Legalbewährung. Auch wenn sich bei genauerer Betrachtung in der Interpretation und Anwendung der Verordnung über das Strafregister noch sozialwissenschaftlich bedeutsame Inkonsistenzen ergaben¹¹, vermittelt das Strafregister doch nach wie vor die verlässlichste Information über eine allfällige Fortsetzung der devianten Karriere der Untersuchungspersonen.

Bei systematischer Überprüfung der Strafregisterauszüge der in unserer Untersuchung erfassten Klienten der ANE Prêles (N=23) ergab sich folgendes Bild:

¹¹ In Übereinstimmung mit der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege, deren Jahresversammlung 1982 dem Thema "Straf-, Polizei- und andere Register" gewidmet war, stellten wir bei eingehenderem Studium der Auszüge aus dem Strafregister fest, dass in der Handhabung der Strafregister zwischen Deutsch- und Welschschweiz, zwischen den Kantonen, zum Teil aber auch innerhalb der einzelnen Kantone Unterschiede bestehen, die nicht zuletzt auf systematische Unterschiede in der Auslegung einschlägiger Vorschriften und in der praktischen Handhabung zurückzuführen sind. In einer vorgängigen Umfrage und in den tagungsinternen Diskussionen der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege wurde wiederholt festgestellt, dass insbesondere bei den kantonalen Strafregistern - Berichtigungen und Löschungen von Eintragungen nicht überall üblich sind (vgl. dazu Kurzfassungen von Referaten und zusammenfassender Bericht der anlässlich der Jahrestagung 1982 der Diskussionen Schweizerischen Jugendstrafrechtspflege).

⁻ Registrierte Einweisung gemäss Art. 93ter StGB = 4

⁻ Wegen Tod im Strafregister nicht mehr aufgeführt = 2

⁻ Wegen zivilrechtlicher Einweisung nicht registriert = 4

⁻ Strafrechtlich eingewiesen, nachträgliche Einweisung in die ANE in Widerspruch zur "Verordnung über das Strafregister" (Art. 9, Ziff. 5, Absatz a) nicht als Änderung der Massnahme registriert = 13 Im Unterschied zu einem Experten des Bundesamtes für Justiz, der in den letztgenannten Fällen die Notwendigkeit einer Eintragung dezidiert bejahte, stellte sich eine Jugendanwältin auf den Standpunkt, dass sich ein Strafregistereintrag der Änderung der Massnahme erübrige, wenn die vorgängige, aufgrund von Art. 91 StGB verfügte Heimeinweisung registriert worden sei.

3. Empirische Befunde über die Lebenssituation zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung

Beim gegenwärtigen Stand der Untersuchungsauswertung und der hier nötigen Kürze der Ausführungen müssen wir uns in der Beurteilung von Legalbewährung und sozialer Integration noch mit einigen globalen Befunden begnügen. Diese weisen allerdings darauf hin, dass zwischen den einzelnen Erziehungsinstituitionen hinsichtlich Legalbewährung und sozialer Integration bis zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung erhebliche Unterschiede bestehen (vgl. Abb. 2). Abbildung 2 geht von der Unterscheidung folgender Merkmalsgruppen aus:

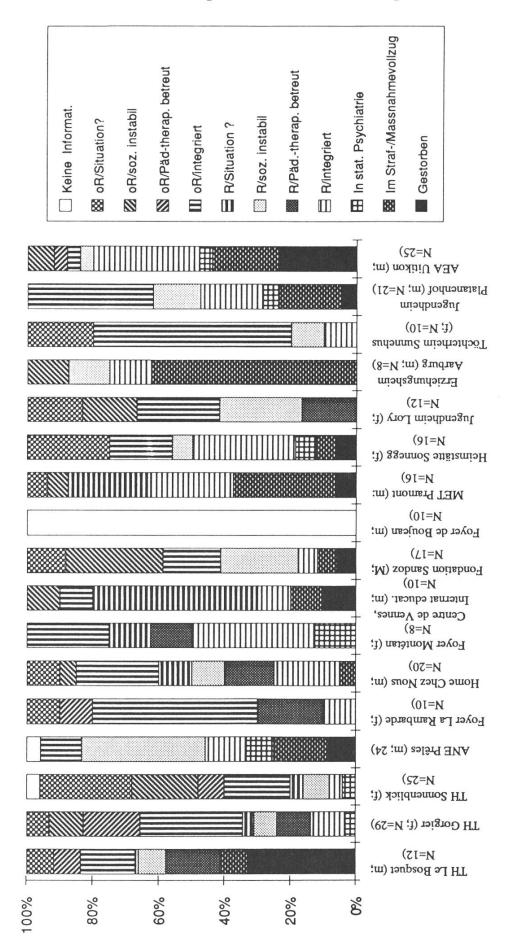
- (1) Gestorben
 - Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 33,3 Prozent
- (2) Im Straf- oder Massnahmenvollzug Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 62,5 Prozent
- (3) In stationärer psychiatrischer Behandlung Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 12,5 Prozent
- (4-7) Erneute Delinquenz mit weiteren Aufenthalten in Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges oder bedingte Freiheitsstrafe als Sanktionsmassnahme, zur Zeit der Nachuntersuchung jedoch ...
 - (4) bei äusserlich geordneten und sozial stabilen Verhältnissen in Freiheit Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 37,5 Prozent
 - (5) stationärer Aufenthalt in Institution oder in sehr intensiver ambulanter fürsorgerischer oder therapeutischer Betreuung Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 20,0 Prozent
 - (6) in strukturell defizitären, sozial sehr unsicheren Verhältnissen (Arbeitsund Obdachlosigkeit, erheblicher Verschuldung etc.) Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 37,5 Prozent
 - (7) nähere Lebensumstände unbekannt Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 50,0 Prozent
- (8-11) Keine neue Delinquenz mit der Konsequenz eines bedingten oder unbedingten Freiheitsentzuges. Zur Zeit der Nachuntersuchung ...
 - (8) in äusserlich geordneten und sozial stabilen Verhältnissen lebend Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 60,0 Prozent
 - (9) stationärer Aufenthalt in Institution oder in sehr intensiver ambulanter fürsorgerischer oder therapeutischer Betreuung Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 17,2 Prozent

- (10) in strukturell defizitären, sozial sehr unsicheren Verhältnissen (Arbeits- und Obdachlosigkeit, erheblicher Verschuldung etc.)
 Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 29,4 Prozent
- (11) nähere Lebensumstände unbekannt Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 28,0 Prozent
- (12) Keine Informationen über Legalbewährung und soziale Integration Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 4,2 Prozent¹²

Die grosse Variabilität der in Abbildung 2 veranschaulichten Daten widerspiegelt ein Stück weit die qualitative Vielgestaltigkeit der Institutionen des Massnahmenvollzuges. Wie sich im Verlauf unserer Untersuchung mit zunehmender Deutlichkeit abzeichnete, ist angesichts der grossen konzeptuellen und lebensweltlich bedeutsamen Unterschiede zwischen den einzelnen Institutionen eine Reduktion dieser Vielfalt auf einige wenige Institutionstypen sozialwissenschaftlich kaum vertretbar. Zum Teil liessen sich Unterschiede im Ausmass der Legalbewährung und sozialen Integration der Untersuchungspersonen - zumindest hypothetisch - auf konzeptuelle Merkmale des pädagogisch-therapeutischen Konzeptes und Klimas der untersuchten Institutionen zurückführen, namentlich:

Im Falle des Foyer d'apprentis de Boujean fehlen die Daten über Legalbewährung und soziale Integration nach Ablauf der Bewährungszeit zu 100 Prozent. Weil sich im Verlauf der Untersuchung immer deutlicher zeigte, dass dieses Lehrlingsheim in seinen konzeptuellen Merkmalen von Heimen nach Art. 93ter allzu sehr abweicht bzw. sich diese Unterschiede im Zuge konzeptueller Neuerungen noch verstärkten, wurde in der Nachuntersuchung der Erfassung der Klientel der übrigen Heime Priorität eingeräumt.

Abbildung 2: Legalbewährung und soziale Integration der Untersuchungspersonen zur Zeit der Nachuntersuchung, nach einzelnen Heimen gesondert



- Einflussmöglichkeiten der Jugendlichen auf den Heimalltag
- Grösse und Zentralismus des Heimes
- Arbeitssituation der Eingewiesenen (insbesondere soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, Funktionalität der ausgeübten Tätigkeit für die Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit bzw. Berufsausbildung)
- Bauliche Geschlossenheit der Institution und entsprechende Sequenzierung des Heimaufenthaltes
- Modalitäten der Austrittsvorbereitung und Nachbetreuung

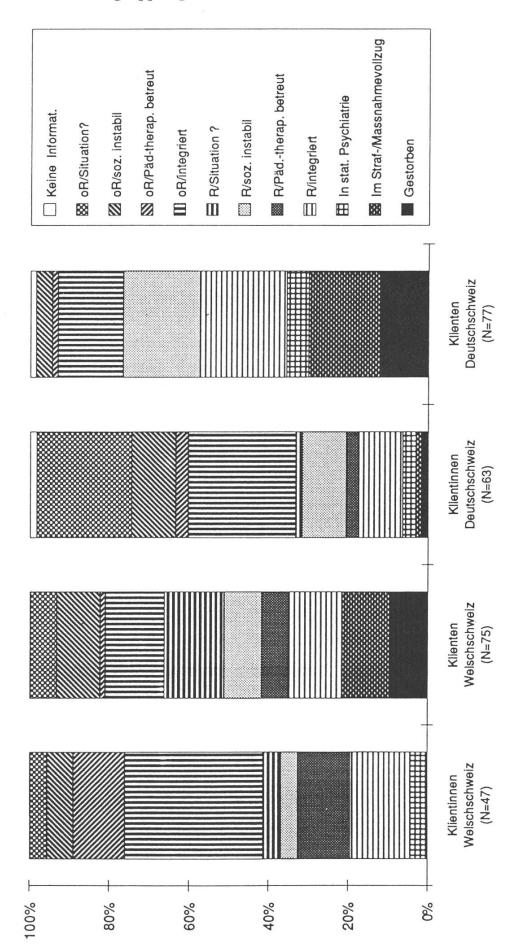
Die Feststellung markanter Unterschiede im Ausmass der Legalbewährung und sozialen Integration ehemaliger Klientinnen und Klienten von Erziehungsinstitutionen verlangt nach einer differenzierten Betrachtungsweise und einem Verzicht auf vorschnelle Generalisierungen und Pauschalurteile, gleichzeitig aber auch nach einem Verzicht auf eine Bagatellisierung von Unterschieden zwischen den realen Konzepten einzelner Erziehungsinstitutionen¹³.

Beschränken wir uns vereinfachend nun aber doch auf eine Gesamtbilanz der Legalbewährung und sozialen Integration der in der Deutsch- und Welschschweiz erfassten Gruppen von Klientinnen und Klienten (Abb. 3), so lassen sich einige, zum Teil auch aus andern Untersuchungen bekannte geschlechts- und kulturspezifische Unterschiede feststellen:

Im Unterschied zu den eher unbedeutenden Mortalitätsraten bei den ehemaligen Klientinnen von Erziehungsinstitutionen in der Deutsch- und Welschschweiz, ergab sich bei den Welschschweizer Klienten eine Mortalitätsrate von 9,3 Prozent und bei den Deutschschweizer Klienten von 11,7 Prozent.

Von 24 ehemaligen Klienten einer Erziehungsinstitution mit verpflichtenden internen Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen und baulich geschlossenen Subsystemen war zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung nur noch einer in dem während des Heimaufenthaltes erlernten bzw. ausgeübten Beruf tätig; aber selbst er trug sich ernsthaft mit dem Gedanken eines Berufswechsels. Diese ausserordentlich geringe berufliche Kontinuität erklärt sich aus struktureller Sicht zum Teil aus dem sehr eingeschränkten Angebot an beruflichen Ausbildungsangeboten, die eine neigungserechte Berufsausbildungsprogramme wegen Überforderung der Arbeitserzieher durch die Doppelrolle von Ausbildung und Betriebsführung, schliesslich aber auch aus der wirtschaftsgeografisch ungünstigen Lage des Heimes und einem entsprechend beschränkten Auftragsbestand. Da den Klienten vielfach versprochen wurde, dass sie aus dem Heim entlassen würden, sobald sie sich über eine geregelte Wohn- und Arbeitssituation ausweisen könnten, wurde im Interesse eines raschen Austrittes allzu oft mit Lösungen Vorlieb genommen, die selbst den Austretenden insgeheim zu Vorbehalten und Bedenken Anlass gaben.

Abbildung 3: Legalbewährung und soziale Integration nach Sprach- und Geschlechtsgruppen gesondert



Ähnlich markante geschlechtsspezifische Unterschiede sind zwischen den Anteilen jener Untersuchungspersonen festzustellen, die sich zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung im Straf- oder Massnahmenvollzug befanden, reziprok dazu auch zwischen den Anteilen von sozial integrierten Untersuchungspersonen ohne erneuten Freiheitsentzug während ihrer Bewährungszeit.

		Zur Zeit der Nac im Straf- oder Massnahme- vollzug	chuntersuchung ohne erneuten Freiheitsentzug, sozial integnert
Welschschweiz	Klientinnen	0 %	34.0 %
	Klienten	12.0 %	14.6 %
Deutschschweiz	Klientinnen	1.6 %	27.0 %
	Klienten	16.9 %	15.6 %

Der deutlich höhere Anteil legal bewährter und sozial relativ integrierter Klientinnen widerspiegelt sattsam bekannte geschlechtsspezifische Unterschiede von Verläufen krimineller Karrieren, insbesondere aber die Tatsache, dass verschiedene Frauen inzwischen in Partnerschaftsbeziehungen lebten, die ihnen sozialen Rückhalt und teilweise auch die für ein Leben in "Normalität" nötige ökonomische Sicherheit vermitteln. Verschiedene Probandinnen mit relativ ausgeprägten traditionellfamilistischen Orientierungen werteten ihre Mutterrolle subjektiv als wichtige Rahmenbedingung ihrer psycho-sozialen Stabilisierung.

Im interregionalen Vergleich Deutschschweiz / Welschschweiz fällt auf, dass in der Welschschweiz - und insbesondere bei den Frauen - ein höherer Anteil auch nach Entlassung aus der Massnahme von Angeboten intensiver ambulanter fürsorgerischer oder therapeutischer Betreuung Gebrauch machte.

Gleichzeitig ist bei den Teilstichproben aus der Deutschschweiz ein weit grösserer Anteil von Personen zu beobachten, die erneut delinquierten und zur Zeit der Nachuntersuchung in sozial defizitären Verhältnissen lebten:

164

		Zur Zeit der Nachuntersuchung		
		in intensiver sozia- ler oder therapeuti- scher Betreuung	nach erneuter Frei- heitsstrafe in sozial defizitären Verhält nissen lebend	
Welschschweiz	Klientinnen	25.6 %	4.3 %	
	Klienten	8.0 %	9.3 %	
Deutschschweiz	Klientinnen	6.2 %	11.1 %	
	Klienten	1.3 %	18.2 %	

Die auch durch Beobachtungsmaterial vielfach bestätigte Tatsache, dass in der Welschschweiz zur Stützung des Integrationsprozesses nicht selten über längere Zeit bisweilen noch sehr intensive fürsorgerische und/oder therapeutische (Nach-) Betreuungsleistungen erbracht werden, kann als weiteres Indiz dafür gelten, dass zwischen den Systemen der stationären Jugendhilfe in der Deutsch- und Welschschweiz deutliche Unterschiede bestehen¹⁴. Im Verbund mit der Feststellung markanter Unterschiede im Angebot von Heimplätzen und internen Ausbildungsmöglichkeiten, wonach in der Welschschweiz Institutionen von familiär-überschaubarer Grösse ohne Binnengliederung überwiegen und zur Vermeidung einer Ghettobildung in der Regel auf heiminterne Schulungs- und Berufsausbildungsprogramme bewusst verzichtet wird, kann geradezu von zwei verschiedenen Kulturen stationärer Jugendhilfe gesprochen werden.

Abschliessend erscheint mir durchaus auch ein Quervergleich mit anderen katamnestischen Untersuchungen von Interesse, die in der Schweiz durchgeführt worden sind:

Wie sich bei einem Vergleich der Untersuchungen von Bigler (1959), Lusser (1973) und Boehlen (1983) besonders deutlich zeigt, sind zwischen den Ergebnissen katamnestischer Untersuchungen über Wirkungen der Heimerziehung von straffälligen Jugendlichen sehr grosse Unterschiede zu beobachten, die zum Teil methodologisch begründet sein dürften:

Margrith Bigler-Eggenberger erfasste in ihrer katamnestischen Studie (Bigler 1959) anhand von Aktenmaterial 798 Rückfallstäter mit mindestens 5 Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen und einem Lebensalter von mittlerweile mindestens 30 Jahren, wovon 423 als "Frühkriminelle" bereits vor ihrer Volljährigkeit (im Mittel mit ca. 17 1/2 Jahren) erstmals straffällig geworden waren. Von diesen waren nach einer Bewährungszeit von über 9 Jahren 85 Probanden (20.1 Prozent) scheinbar, bei genauerer Analyse dann aber nur 34

Wie Frau Dr. Priska Schürmann, Chefin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz, im persönlichen Gespräch bestätigte und ergänzte, wird die Nachbetreuung in der Welschschweiz weit stärker als konstitutiver Bestandteil der stationären Massnahme und Auftrag von Erziehungsinstitutionen verstanden. Anders als die Deutschschweizer Kantone haben sich die Welschsschweizer Kantone auch darauf geeinigt, Nachbetreuungsleistungen der Erziehungsinstitutionen in übereinstimmender Weise zu subventionieren.

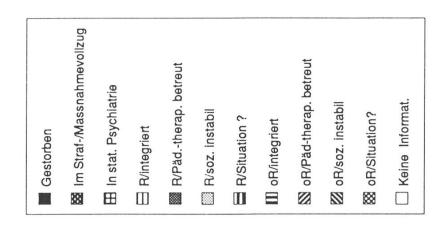
Probanden (8 Prozent) auch wirklich resozialisiert, die übrigen waren mittlerweile gestorben oder aus gesundheitlichen Gründen (namentlich wegen [Geistes-]Krankheit oder Altersschwäche), andere jedoch wegen fürsorgerischem Freiheitsentzug gar nicht mehr zu selbständigem Handeln fähig.

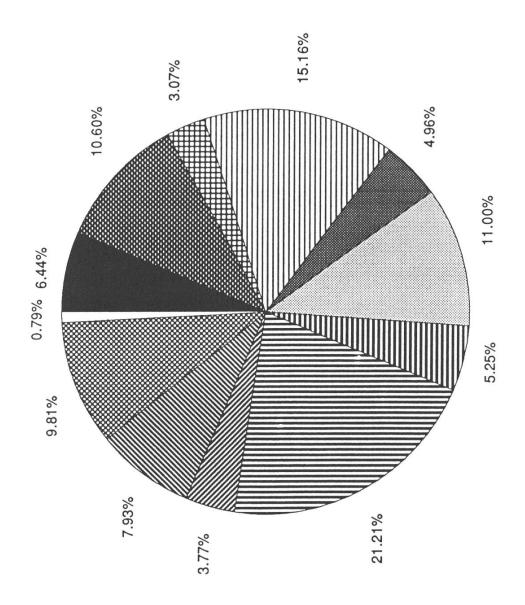
Lusser (1973) untersuchte 1969/70 nach einer Bewährungszeit von mindestens 10 Jahren 200 männliche Probanden¹⁵. Aufgrund von Auszügen aus dem Strafregister des Schweizerischen Zentralpolizeibüros und Gerichtsakten über rückfällige Probanden sowie aufgrund von "Führungsberichten" lokaler Polizeistellen kam er zum Ergebnis, dass 71.8 Prozent der Probanden wieder straffällig geworden waren, 7.6 Prozent davon allerdings nur wegen Bagatelldelikten. Zwei Drittel der Probanden wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, die bei 21.7 Prozent jedoch unter einer Gesamtdauer von 3 Monaten lagen.

Marie Boehlen, ehemalige Jugendanwältin der Stadt Bern, untersuchte alle 82 straffälligen Jugendlichen, die zwischen 1961 und 1968 durch die Jugendanwaltschaft der Stadt Bern nach Art. 91.1/I StGB in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden (Boehlen 1983). Sie stützte sich dabei vor allem auf Aktenmaterial des Jugendgerichtes Bern. Ausgehend von den Kriterien "Legalitätsbewährung", "Arbeitsbewährung" und "soziale Bewährung", welche jeweils in einer fünfstelligen Skala erfasst wurden, unterschied die Autorin hinsichtlich ihrer "Gesamtbewährung" drei Kategorien, für die sie folgende Quoten ermittelte:

Diese waren nach stationärer Begutachtung in der Jugendpsychiatrischen Beobachtungsstation Enggistein BE wieder in die eigene Familie zurückgekehrt (35 Probanden), in einer Pflegefamilie (20 Probanden), in der Familie des Arbeitgebers (73 Probanden), einem Lehrlingsheim (22 Probanden) oder in einem "geschlossenen" Heim (42 Probanden) plaziert worden.

Abbildung 4: Legalbewährung und soziale Integration aller Probandinnen und Probanden unserer Untersuchung ($N\!=\!262$) unter Verzicht auf die Unterscheidung von Substichproben





A) Bewährte	57.3 %
B) Mittelmässig Bewährte	21.9 %
C) Nicht Bewährte	20.8 %

Stellen wir diesen Daten - unter Verzicht auf völlig vergleichbare Datentransformation eine Gesamtbilanz unserer Nachuntersuchung gegenüber (Abb. 4), erscheint die Bilanz von Marie Boehlen zu optimistisch, erreichen doch die Quoten der mittlerweile Verstorbenen, der Untersuchungspersonen mit aktuellem Aufenthalt im Straf- oder Massnahmenvollzug nunmehr sozial sehr defizitären Verhältnissen lebenden sowie der in Untersuchungspersonen, die mittlerweile bereits weitere Massnahmen oder Freiheitsstrafen absolviert haben, gemeinsam einen Anteil von 28,3 Prozent. Die durchaus noch vorläufige Bilanz unserer Nachuntersuchung scheint eher den von Praktikern immer wieder erwähnten Erfahrungsbefund von je einem Drittel "Bewährung", "bedingter Bewährung" bzw. Weiterexistenz in der Randzone der Normalität und "Nichtbewährung" bzw. fortgesetzter Kriminalität zu bestätigen. Bei geschlechtsspezifischer Differenzierung ergibt sich allerdings bereits ein wesentlich anderes Bild.

	Frauen	Männer
 In sozial relativ stabilen Verhältnissen Bedarf an intensiver fürsorgerischer oder thera- 	42.7 %	32.2 %
peutischer Betreuung	14.6 %	4.6 %
 In Nachuntersuchung nicht erreichbar und aktuelle Lebensumstände nicht bekannt Gestorben, im Straf- oder Massnahmenvollzug 	22.5 %	20.5 %
oder in Psychatr. Klinik, in sozial sehr defizitären instabilen Lebensverhältnissen	20.2 %	42.7 %

Zum Schluss noch eine kritische Anmerkung:

In der Nachuntersuchung sahen sich die Projektmitarbeiter wiederholt auch mit der ethischen Problematik von katamnestischen Untersuchungen sozial abweichender Personen und Gruppen konfrontiert, die ich durch eindrückliche Fallbeispiele illustrieren könnte. Angesichts dieser ethischen Problematik ist - insbesondere auch gegenüber katamnestischen Untersuchungen mit längerem Bewährungsintervall und direkter Befragung von ehemaligen Klientinnen und Klienten des Massnahmen- und Strafvollzuges - grösste Zurückhaltung geboten, zumal der Zusammenhang zwischen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und späterer Lebensbewährung bzw. sozialer Integration mit wachsender Bewährungszeit

immer schwächer wird, weil andere soziale Fakten (beispielsweise die Qualität einer späteren Partnerbeziehung, positive Beziehungen zu Arbeitskollegen etc.) mit der Zeit eine weit grössere Bedeutung erlangen.

Literaturverzeichnis

Baeriswyl, P.; Tanner, H. (1985): Normierung und Validierung des Giessen-Testes bei 14-bis 18jährigen Jugendlichen der Deutsch- und Welschschweiz. Zürich: Pädagogisches Institut der Universität Zürich (polykopiert).

Beckmann, D. & Richter, H.-E. (1972): Giessen-Test. Bern/Stuttgart/Wien: Hans Huber.

Beckmann, D., Brähler, E. & Richter, H.-E. (1983): Giessen-Test. Ein Test für Individualund Gruppendiagnostik. Handbuch. 3. überarbeitete Auflage mit Neustandardisierung. Bern/Stuttgart/Wien: Hans Huber.

Beckmann, D., Brähler, E. & Richter, H.-E. (1991): Giessen-Test. Ein Test für Individualund Gruppendiagnostik. Handbuch. Vierte, überarbeitete Auflage mit Neustandardisierung 1990. Bern/Stuttgart/Wien: Hans Huber.

Bigler-Eggenberger, Margrith (1959): Zum Problem der Spätresozialisierung von frühkriminellen Rückfallsverbrechern. Zürich: Dissertation an der Juristischen Fakultät.

Boehlen, M. (1983): Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration. Bern: Verlag Paul Haupt.

Brähler, E. & Beckmann, D. (1981): Stabilität der Giessen-Test-Skalen. In: Diagnostica, 27, S. 110 -126.

Christen, St. (1986): Untersuchungen zum Giessen-Test. Zürich: Juris Druck+Verlag/Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.

Eidgenössische Justizabteilung (1976): Richtlinien betreffend Erziehungsheime für besonders erziehungsschwierige Jugendliche gemäss Art. 93ter StGB (Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung). Bern: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Graf, E.O. (1988): Das Erziehungsheim und seine Wirkung. Untersuchungen zu Rollenstruktur und Kommunikationssystem einer Arbeitserziehungsanstalt. Luzern: Verlag der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik.

Graf, E.O. (1989): "... Weil eben Menschen vielleicht viel mehr Raum und Weite brauchen". Eine Geschichte von Königinnen, Prinzessinnen, Hofnärrinnen, einem Abwart und einer grauen Eminenz. Bericht über die Untersuchungen im Therapieheim Sonnenblick, Kastanienbaum (Kt. Luzern), 1. Teil. Zürich: Pädagogisches Institut (polykopiert).

Graf, E.O., (1990a): "Wenn ich erst einmal draussen bin ...". Beobachtungen aus dem Alltag einer Anstalt für Nacherziehung. Zürich: Pädagogisches Institut (polykopiert).

Graf, E.O. (1990b): "... Du musst Grammatik studieren, damit du richtig reden lernst!"...Das nie endende Gespräch um die Regel und ihre Ausnahme, um Normalität und Abweichung. Bericht über die Untersuchungen im Therapieheim Sonnenblick, Kastanienbaum (Kt. Luzern), 2. Teil. Zürich: Pädagogisches Institut (polykopiert), 2., erweiterte Fassung.

Graf, E.O. (1990c): Forschung in der Sozialpädagogik: Ihre Objekte sind Subjekte. Luzern: Verlag der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik.

Lusser, A. (1973): Persönlichkeit und Bewährung. Eine anamnestisch-katamnestische Untersuchung an 200 Jugendlichen der Beobachtungsstation Enggistein. Bern: Dissertation an der Philosophischen Fakultät I.

Tanner, H. (1987): Konzept der Untersuchungen über Wirkungen des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen der Schweiz (Jugendmassnahmenvollzug gemäss Art. 93ter Strafgesetzbuch). In Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN), 56. Jg., Heft 1, S. 29-46.

Zellweger, U. (1989): Arbeitserlebnisse und Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen im Massnahmenvollzug. Zürich: Psychologisches Institut der Universität Zürich, Abteilung Sozialpsychologie (Lizentiatsarbeit).